jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/28 88/02/0101

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1988

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §2 Abs1 Z5;
StVO 1960 §23 Abs2;
StVO 1960 §53 Abs1 Z1a;

Rechtssatz

Von einem "Parkstreifen" (und nicht einem Fahrstreifen) kann nur dann die Rede sein, wenn er dem § 53 Abs 1 Z 1 a StVO entsprechend gekennzeichnet ist; eine Berechtigung gem § 23 Abs 2 StVO, wodurch der betroffene Teil der Fahrbahn dem Fließverkehr vorübergehend entzogen wird, genügt für die Qualifikation als "Parkstreifen" nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020101.X02

Im RIS seit

08.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at